



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. November 2019
(OR. en)

5980/09
DCL 1

CONSOM 18
MI 42
USA 6
EDPS 1
DATAPROTECT 6

FREIGABE¹

des Dokuments ST 5980/09 RESTREINT UE

vom 2. Februar 2009

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Abkommen zur Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

¹ Dokument von der Europäischen Kommission am 29. Oktober 2019 freigegeben.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 2. Februar 2009 (03.02)
(OR. en)

5980/09

RESTREINT UE

CONSUM 18
MI 42
USA 6
EDPS 1
DATAPROTECT 6

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs
der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 29. Januar 2009

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat zur Ermächtigung der Kommission
zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika
über ein Abkommen zur Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2008) 3111 endg.

Anl.: SEK(2008) 3111 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 29.1.2009
SEK(2008) 3111 endgültig

RESTRICTED

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

**zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den
Vereinigten Staaten von Amerika über ein Abkommen zur Durchsetzung der
Verbraucherschutzgesetze**

(von der Kommission vorgelegt)

DECLASSIFIED

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Abkommen zur Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze

A. BEGRÜNDUNG

Die Zusammenarbeit zwischen den Behörden, die für die Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucherinteressen zuständig sind, im Hinblick auf die Feststellung, Untersuchung und Unterbindung von Verstößen in grenzüberschreitenden Fällen ist ein wesentlicher Beitrag zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und zur wirksamen Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze. So können sich bei mangelnder Kooperation und der dadurch bedingten unzureichenden Wirksamkeit der Durchsetzung in grenzüberschreitenden Fällen Verkäufer und Lieferer Durchsetzungsmaßnahmen entziehen, indem sie ihren Niederlassungsort wechseln. Dies läuft dem Schutz der Verbraucherrechte zuwider, untergräbt das Vertrauen der Verbraucher in grenzüberschreitende Angebote und damit auch das Vertrauen in den Binnenmarkt, und es führt zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten gesetzestreuer Verkäufer und Lieferer.

Angesichts dieses Problems hat die Gemeinschaft in Bezug auf innergemeinschaftliche Verstöße mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucherinteressen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern, die **Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden** („Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz“) erlassen.

Diese Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz regelt die Bedingungen, unter denen die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, die als für die Durchsetzung der Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen verantwortlich benannt wurden², miteinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um im Interesse des Schutzes der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher zu gewährleisten, dass diese Gesetze eingehalten werden und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sichergestellt wird.

Die Herausforderungen im Hinblick auf die Durchsetzung gehen jedoch über die Grenzen der Europäischen Union hinaus, und die Interessen der in der Gemeinschaft lebenden Verbraucher müssen auch vor unseriösen Geschäftemachern in Drittstaaten

² Bei den in den Anwendungsbereich des durch die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz eingeführten Kooperationsmechanismus fallenden Gesetze handelt es sich um die im Anhang der genannten Verordnung aufgeführten Verordnungen und in das Recht der Mitgliedstaaten umgesetzten Richtlinien.

geschützt werden. Die erfolgreiche Anwendung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz und die wirksame Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze in der Gemeinschaft könnten unseriöse Geschäftemacher sogar dazu veranlassen, sich außerhalb der Europäischen Union niederzulassen und von dort aus europäische Verbraucher ins Visier zu nehmen, ohne für die Behörden der Mitgliedstaaten greifbar zu sein. Daher müssen internationale Abkommen mit Drittländern ausgehandelt werden, die eine Rechtsgrundlage und klare Rechtsstrukturen für die Zusammenarbeit mit Drittländern bei der Durchsetzung der Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen schaffen. Diese internationalen Abkommen sollten auf Gemeinschaftsebene in den Bereichen ausgehandelt werden, die unter die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz fallen, damit ein optimaler Schutz der Verbraucher in der Gemeinschaft und ein reibungsloses Funktionieren der Durchsetzungszusammenarbeit mit Drittländern gewährleistet ist.

Die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz bietet die Möglichkeit, mit Drittländern zusammenzuarbeiten, um den Schutz der Verbraucher zu stärken; sie enthält auch Bestimmungen über den Abschluss internationaler Abkommen. Artikel 18 der Verordnung sieht vor, dass die Gemeinschaft in den von der Verordnung erfassten Bereichen mit Drittstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeitet, um den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher zu verbessern, und dass die Einzelheiten der Zusammenarbeit, einschließlich der Festlegung der Einzelheiten für die Amtshilfe, Gegenstand von Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittstaaten sein können. Artikel 14 der Verordnung legt die Bedingungen für die Weitergabe von aus Drittländern erhaltenen Informationen und für die Übermittlung von Informationen an Drittländer fest. Die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz enthält weiter Bestimmungen zur Vertraulichkeit in Bezug auf den Informationsaustausch, und sie legt fest, dass der Informationsaustausch mit Drittstaaten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen muss.

Der gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz eingesetzte Ausschuss für Zusammenarbeit im Verbraucherschutz hat die Vereinigten Staaten von Amerika als vorrangigen Kandidaten für eine Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze identifiziert.

Die Kommission ist daher der Ansicht, dass sie Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens im Sinne der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz aufnehmen sollte.

Die Verhandlungen sollten folgende Ziele verfolgen:

Erstens, eine Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika bei Maßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz zu schaffen.

Zweitens, ähnliche Verpflichtungen einzuführen, wie sie für die Mitgliedstaaten gelten, nämlich Verpflichtungen, die den Informationsaustausch mit der zuständigen Behörde oder den zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten von Amerika

sowie das Ersuchen um bzw. die Durchführung von Durchsetzungsmaßnahmen gemäß der genannten Verordnung ermöglichen und gleichzeitig die erforderlichen Bedingungen und Sicherungen für die Verarbeitung der den Vereinigten Staaten von Amerika übermittelten personenbezogenen Daten festlegen, um für personenbezogene Daten ein Schutzniveau in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG³, insbesondere des Artikels 26 Absatz 2, zu gewährleisten. Bei der Verhandlung über solche Bedingungen und Sicherungsmaßnahmen wird die Kommission die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten gebührend berücksichtigen.

Drittens, den Austausch statistischer Daten, die Beteiligung am Austausch von Beamten und an anderen Formen der Kooperation im Rahmen der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz mit der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten von Amerika vorzusehen.

Viertens, finanzielle Regelungen für die genannte Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika zu treffen, einschließlich des US-amerikanischen Beitrags zu Betrieb, Pflege und Ausbau einer gegebenenfalls zum sicheren Informationsaustausch eingerichteten Datenbank.

Neben diesen allgemeinen Zielen sind bei den Verhandlungen weitere Bestimmungen zu erwägen, einschließlich der Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses mit Vertretern der Vertragsparteien, der die ordnungsgemäße Anwendung eines eventuell aus den Verhandlungen resultierenden Abkommens gewährleistet und befugt ist, das Abkommen an neue oder geänderte Rechtsvorschriften anzupassen.

B. EMPFEHLUNG

Im Lichte der obigen Ausführungen empfiehlt die Kommission:

- dass der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Abkommen zur Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze im Anwendungsbereich der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz in Übereinstimmung mit den in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen ermächtigt;
- dass der Rat, da die Kommission diese Verhandlungen gemäß dem Vertrag im Namen der Europäischen Gemeinschaft führt, einen besonderen Ausschuss einsetzt, der die Kommission bei dieser Aufgabe unterstützt;
- dass der Rat die Verhandlungsdirektiven im Anhang erteilt.

³ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23.11.1995.

ANHANG
VERHANDLUNGSDIREKTIVEN

1. Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss eines Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze im Anwendungsbereich der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz in Übereinstimmung mit den in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen. Laufende Diskussionen mit Drittländern und bestehende Abkommen in anderen Politikfeldern sind bei der Festlegung der endgültigen juristischen Form eines solchen Abkommens zu berücksichtigen.
2. Die Kommission wird bei den Verhandlungen sicherstellen, dass ein eventuelles Abkommen:
 - (1) eine Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika bei Maßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz schafft;
 - (2) ähnliche Verpflichtungen einführt, wie sie im Rahmen der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz für die Mitgliedstaaten gelten, nämlich Verpflichtungen, die den Informationsaustausch mit der zuständigen Behörde oder den zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten von Amerika sowie das Ersuchen um bzw. die Durchführung von Durchsetzungsmaßnahmen gemäß der genannten Verordnung ermöglichen;
 - (3) den Austausch statistischer Daten mit der zuständigen Behörde bzw. den zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten von Amerika und deren Beteiligung am Austausch von Beamten und an anderen Formen der Kooperation im Rahmen der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz vorsieht;
 - (4) die finanziellen Regelungen für die genannte Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika festlegt, einschließlich des US-amerikanischen Beitrags zu Betrieb, Pflege und Ausbau einer gegebenenfalls zum sicheren Informationsaustausch eingerichteten Datenbank;
 - (5) die notwendigen Bedingungen und Sicherungen für die Verarbeitung der den Vereinigten Staaten von Amerika übermittelten personenbezogenen Daten enthält, damit beim Austausch personenbezogener Daten ein Schutzniveau in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Richtlinie 95/46/EG⁴ gewährleistet ist;
 - (6) die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses mit Vertretern der Vertragsparteien vorsieht, der die ordnungsgemäße Anwendung eines eventuell

⁴ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23.11.1995.

aus den Verhandlungen resultierenden Abkommens und dessen Anpassung an neue oder geänderte Rechtsvorschriften gewährleistet;

- (7) auf unbestimmte Dauer geschlossen wird;
- (8) sechs Monate nach der Notifizierung durch eine der beiden Vertragsparteien bezüglich der Kündigung des Abkommens endet.

- 3. Die Kommission berichtet dem Rat über den Ausgang der Verhandlungen und gegebenenfalls über bei den Verhandlungen aufgetretene Probleme.

DECLASSIFIED